

Synopse der Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Jagstgruppe

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
Vorbemerkung	Die Verbandsversammlung hat am 24. November 1988 aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende Neufassung des Verbandssatzung beschlossen:	Vorbemerkung	Die Verbandsversammlung hat am >>Datum einfügen<< aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende Neufassung des Verbandssatzung beschlossen:	Aufgrund der Vielzahl von Änderungen wird die Verbandssatzung vom 24.11.1988 komplett neu gefasst.
§ 1 Abs. 1	Die Stadt Crailsheim und die Gemeinden Frankenhardt, Kreßberg, Jagstzell und Rosenberg bilden unter dem Namen Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)	§ 1 Abs. 1	Die Stadtwerke Crailsheim GmbH und die Gemeinden Frankenhardt, Kreßberg, Jagstzell und Rosenberg bilden unter dem Namen Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)	Die Stadtwerke Crailsheim GmbH übernimmt die Mitgliedschaft im Zweckverband von der Stadt Crailsheim.
§ 1 Abs. 2	Die vom Zweckverband versorgten Stadt- und Gemeindeteile (Ortsteile, Teilorte, Wohnplätze) – sie bilden insgesamt das Versorgungsgebiet – sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Soweit die Satzung von der Einwohnerzahl ausgeht, bleiben die Einwohner der nicht im Versorgungsgebiet liegenden Stadt- und Gemeindeteile der Mitgliedsgemeinden außer Betracht. Das gilt auch für Stadt- und Gemeindeteile, die der Zweckverband über Wasserlieferungsverträge versorgt. Liegt eine amtliche Fortschreibung für die Stadt- und Gemeindeteile nicht vor, so werden die Einwohnerzahlen von den Verbandsmitgliedern ermittelt. Der Verband kann die Angaben überprüfen.	§ 1 Abs. 2	Die vom Zweckverband versorgten Stadt- und Gemeindeteile (Ortsteile, Teilorte, Wohnplätze) – sie bilden insgesamt das Versorgungsgebiet – sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Soweit die Satzung von der Einwohnerzahl ausgeht, bleiben die Einwohner der nicht im Versorgungsgebiet liegenden Stadt- und Gemeindeteile der Mitgliedsgemeinden und der Stadt Crailsheim außer Betracht. Das gilt auch für Stadt- und Gemeindeteile, die der Zweckverband über Wasserlieferungsverträge versorgt. Liegt eine amtliche Fortschreibung für die Stadt- und Gemeindeteile nicht vor, so werden die Einwohnerzahlen von den Verbandsmitgliedern ermittelt. Der Verband kann die Angaben überprüfen.	Diese Ergänzung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim GmbH keine Gebietskörperschaft ist und die Stadt Crailsheim kein Verbandsmitglied ist.

Paragraph	Alt	Paragraph	Neu	Begründung
	Text		Text	
§ 2 Überschrift	Aufnahme weiterer Mitglieder und Erweiterung des Versorgungsgebietes in Mitgliedsgemeinden	§ 2 Überschrift	Aufnahme weiterer Mitglieder und Erweiterung des Versorgungsgebietes	Diese Änderung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim GmbH keine Gebietskörperschaft ist.
§ 2	Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 2 GKZ) entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl; über die Erweiterung des Versorgungsgebietes in den Mitgliedsgemeinden (§ 1, Abs. 2, in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung) mit einfacher Mehrheit. Dabei ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder durch eine Kapitaleinlage Rechnung zu tragen. Die Kapitaleinlage ist abhängig von der Einwohnerzahl der anzuschließenden Gemeinde bzw. des anzuschließenden Gemeindeteils und wird von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.	§ 2	Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 2 GKZ) entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl; über die Erweiterung des Versorgungsgebietes in den Mitgliedsgemeinden und der Stadt Crailsheim (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung) mit einfacher Mehrheit. Dabei ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder durch eine Kapitaleinlage Rechnung zu tragen. Die Kapitaleinlage ist abhängig von der Einwohnerzahl der anzuschließenden Gemeinde bzw. des anzuschließenden Gemeindeteils und wird von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.	Diese Ergänzung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim GmbH keine Gebietskörperschaft ist und die Stadt Crailsheim kein Verbandsmitglied ist.
§ 3 Abs. 2	Die Kosten für Grunderwerb und für Benutzungsrechte an fremden Grundstücken tragen die einzelnen Verbandsmitglieder, soweit es sich um Grundstücke ihrer Markung handelt. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall auf die Kostenübernahme durch die Gemeinde verzichten, wenn der Grunderwerb nicht im überwiegenden Interesse der Markungsgemeinde notwendig ist.	§ 3 Abs. 2	Die Kosten für Grunderwerb und für Benutzungsrechte an fremden Grundstücken tragen die einzelnen Verbandsmitglieder, soweit es sich um Grundstücke ihrer Markung handelt. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall auf die Kostenübernahme durch die Gemeinde bzw. durch die Stadtwerke Crailsheim GmbH verzichten, wenn der Grunderwerb nicht im überwiegenden Interesse der Markungsgemeinde notwendig ist.	Diese Ergänzung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim GmbH keine Gebietskörperschaft ist.

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
§ 3 Abs. 4	Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder und bei der Erweiterung des Versorgungsgebietes in den Mitgliedsgemeinden werden die Eigentumsverhältnisse und die Eigentums Grenzen in den Aufnahmebedingungen festgelegt.	§ 3 Abs. 4	Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder und bei der Erweiterung des Versorgungsgebietes in den Mitgliedsgemeinden und der Stadt Crailsheim werden die Eigentumsverhältnisse und die Eigentums Grenzen in den Aufnahmebedingungen festgelegt.	Diese Ergänzung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim GmbH keine Gebietskörperschaft ist und die Stadt Crailsheim kein Verbandsmitglied ist.
§ 4 Abs. 4	Der Zweckverband kann ausnahmsweise Wasser an Nichtmitglieder und einzelne Grundstücke abgeben. Der Wasserlieferung muß die Verbandsversammlung zustimmen, die auch die allgemeinen Bedingungen für die Wasserlieferung festlegt. Die Versorgung von einzelnen Grundstücken innerhalb einer Mitgliedsgemeinde ist nur mit deren Einverständnis zulässig.	§ 4 Abs. 4	Der Zweckverband kann ausnahmsweise Wasser an Nichtmitglieder und einzelne Grundstücke abgeben. Der Wasserlieferung muss die Verbandsversammlung zustimmen, die auch die allgemeinen Bedingungen für die Wasserlieferung festlegt. Die Versorgung von einzelnen Grundstücken innerhalb einer Mitgliedsgemeinde bzw. im Versorgungsgebiet der Stadt Crailsheim ist nur mit dem Einverständnis der Verbandsmitglieder zulässig.	Diese Ergänzung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim GmbH keine Gebietskörperschaft ist und die Stadt Crailsheim kein Verbandsmitglied ist. Zudem wurde hier noch die Rechtschreibung angepasst.
§ 6 Abs. 1	Jedes Mitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung und hat 2 Stimmen; die Stadt Crailsheim entsendet mit ihrem gesetzlichen Vertreter jeweils einen Vertreter weniger als die übrigen Verbandsmitglieder zusammen und hat 7 Stimmen.	§ 6 Abs. 1	Jedes Mitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung und hat zwei Stimmen; die Stadtwerke Crailsheim GmbH entsendet mit einem Mitglied der Geschäftsführung einen Vertreter weniger als die übrigen Verbandsmitglieder zusammen und hat sieben Stimmen.	Die Stadtwerke Crailsheim GmbH ist neues Verbandsmitglied. Sie wird von einem der beiden Geschäftsführer in der Verbandsversammlung vertreten. Dadurch entsendet die Stadtwerke Crailsheim GmbH einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

Paragraph	Alt Text	Paragraph	Neu Text	Begründung
§ 6 Abs. 3	<p>Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat – nach jeder Wahl – auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats gewählt. Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an und scheidet er aus diesem aus, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Der Gemeinderat kann ihn jedoch für die Restdauer der Wahlperiode neu wählen.</p> <p>Entsprechendes gilt für Bedienstete der Mitgliedsgemeinde. Änderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.</p>	Variante A ¹ § 6 Abs. 3	<p>Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats vom Gemeinderat bzw. vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH gewählt. Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an und scheidet er aus diesem aus, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Für die Restdauer der Wahlperiode kann ihn der Gemeinderat bzw. der Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH neu wählen. Entsprechendes gilt für Bedienstete der Mitgliedsgemeinde bzw. der Stadtwerke Crailsheim GmbH. Änderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Es wird hier angenommen, dass neben einem den beiden Geschäftsführern der Stadtwerke Crailsheim GmbH zusätzlich Vertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in die Verbandsversammlung entsendet werden. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH kann Mitglieder des Gemeinderats in die Verbandsversammlung wählen. Entsprechende bestehende Regelungen können hier deshalb übernommen werden.</p>
§ 6 Abs. 3	<p>Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat – nach jeder Wahl – auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats gewählt. Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an und scheidet er aus diesem aus, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Der Gemeinderat kann ihn jedoch für die Restdauer der Wahlperiode neu wählen.</p> <p>Entsprechendes gilt für Bedienstete der Mitgliedsgemeinde. Änderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.</p>	Variante B ² § 6 Abs. 3	<p>Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats vom Gemeinderat bzw. von der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH gewählt. Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an und scheidet er aus diesem aus, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Für die Restdauer der Wahlperiode kann ihn der Gemeinderat bzw. die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH neu wählen. Entsprechendes gilt für Bedienstete der Mitgliedsgemeinde bzw. der Stadtwerke Crailsheim GmbH. Änderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Es wird hier angenommen, dass neben einem den beiden Geschäftsführern der Stadtwerke Crailsheim GmbH zusätzlich Vertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in die Verbandsversammlung entsendet werden. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH kann Mitglieder des Gemeinderats in die Verbandsversammlung wählen. Entsprechende bestehende Regelungen können hier deshalb übernommen werden.</p>

¹ Variante A wird Satzungsbestandteil, wenn in der Sitzungsvorlage 2022/286 sich dafür entschieden wird, dass die Wahl der Vertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in die Verbandsversammlung durch den Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH erfolgt. Variante B wird dann gleichzeitig kein Satzungsbestandteil.

² Variante B wird Satzungsbestandteil, wenn in der Sitzungsvorlage 2022/286 sich dafür entschieden wird, dass die Wahl der Vertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in die Verbandsversammlung durch die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH erfolgt. Variante A wird dann gleichzeitig kein Satzungsbestandteil.

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
§ 7 Abs. 1 Nr. 2	die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Erweiterung des Versorgungsgebietes in Mitgliedsgemeinden (§ 2),	§ 7 Abs. 1 Nr. 2	die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Erweiterung des Versorgungsgebietes in Mitgliedsgemeinden und der Stadt Crailsheim (§ 2),	Diese Ergänzung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim GmbH keine Gebietskörperschaft ist und die Stadt Crailsheim kein Verbandsmitglied ist.
---	---	§ 7 Abs. 5	Gemäß § 15 Abs. 2a GKZ i. V. m. § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.	<p>Dieser Absatz wird aufgrund der entsprechenden Änderungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in § 15 Abs. 2a GKZ und der Änderungen in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in § 37a GemO neu eingefügt. Der bisherige Absatz 5 von § 7 der Verbandssatzung wird nun als Absatz 7 geführt.</p> <p>Diese Änderungen werden aufgrund der Coronakrise eingefügt und sollen eine Alternative zu den Präsenzsitzungen der Verbandsversammlung ermöglichen.</p>

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
---	---	§ 7 Abs. 6	Der Verband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nach Absatz 5 einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 5 dürfen Wahlen im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandversammlung geltenden Regelungen unberührt.	<p>Dieser Absatz wird aufgrund der entsprechenden Änderungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in § 15 Abs. 2a GKZ und der Änderungen in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in § 37a GemO neu eingefügt. Der bisherige Absatz 6 von § 7 der Verbandssatzung wird nun als Absatz 8 geführt.</p> <p>Diese Änderungen werden aufgrund der Coronakrise eingefügt und sollen weitere Rahmenbedingungen für die Onlinesitzungen der Verbandversammlung geben.</p>
§ 7 Abs. 5	Soweit diese Satzung keine abschließende Regelung enthält, finden auf den Geschäftsgang der Verbandversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung.	§ 7 Abs. 7	Soweit diese Satzung keine abschließende Regelung enthält, finden auf den Geschäftsgang der Verbandversammlung unbeschadet von § 15 GKZ die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung.	Hier wurde eine inhaltliche Schärfung vorgenommen, indem auf den Paragraphen des GKZ Bezug genommen wurde, der den Geschäftsgang der Verbandversammlung allgemein regelt.
§ 8 Abs. 2 Satz 6 Nr. 1	Der Verbandsvorsitzende ist im Übrigen zuständig für: 1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 €	§ 8 Abs. 2 Satz 6 Nr. 1	Der Verbandsvorsitzende ist im Übrigen zuständig für: 1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 250.000,00 €	Hier wurde die Wertgrenze von 100.000 Euro auf 250.000 Euro angehoben.
§ 13 Abs. 1	Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist das als Satzungsänderung zu behandeln.	§ 13 Abs. 1	Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist das als Satzungsänderung gemäß § 12 Satz 1 zu behandeln.	Hier wurde eine inhaltliche Schärfung vorgenommen.

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
§ 16	Bekanntmachungen über die Änderung der Verbandssatzung und andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Verbandsgemeinden nach den dort geltenden Vorschriften über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.	§ 16	Bekanntmachungen über die Änderung der Verbandssatzung und andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Versorgungsgebiete in den jeweiligen Gemeinden nach den dort geltenden Vorschriften über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.	Diese Ergänzung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim GmbH keine Gebietskörperschaft ist.
§ 17 Satz 1	Vorstehende Neufassung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 05.12.1974 außer Kraft.	§ 17 Abs. 1	Vorstehende Neufassung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in der jeweiligen Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 18.01.1989 außer Kraft.	Hier wurde eine inhaltliche Schärfung vorgenommen. Zudem wird der alte § 17 in zwei Absätze zur besseren Übersichtlichkeit geteilt.
§ 17 Satz 2	Die Sonderregelung, welche die Übernahme der bestehenden Versorgungsanlagen der Stadt Crailsheim durch den Zweckverband betrifft (§§ 7 und 11 der Satzung vom 11.03./26.04.1933) bleibt unberührt.	§ 17 Abs. 2	Die Sonderregelung, welche die Übernahme der bestehenden Versorgungsanlagen der Stadt Crailsheim durch den Zweckverband betrifft (§§ 7 und 11 der Satzung vom 11.03./26.04.1933), bleibt unberührt.	Inhaltlich gibt es hier keine Veränderung. Es wird lediglich der alte § 17 in zwei Absätze zur besseren Übersichtlichkeit geteilt.
Anlagen-überschrift	Anlage zur Verbandssatzung vom 24.11.1988 des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe	Anlagen-überschrift	Anlage zur Verbandssatzung vom >>Datum einfügen<< des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe	Hier muss das Datum der Verbandssatzungsänderung vorgenommen werden.
Textteil der Anlage	Das Versorgungsgebiet (§ 1, Abs. 2 der Verbandssatzung vom 24.11.1988) umfaßt die folgenden Ortsteile, Teilorte und Wohnplätze in den Mitgliedsgemeinden: 1. Stadt Crailsheim mit [...]	Textteil der Anlage	Das Versorgungsgebiet (§ 1 Abs. 2) der Verbandsmitglieder umfasst die folgenden Ortsteile, Teilorte und Wohnplätze der entsprechenden Gemeinden: 1. Stadt Crailsheim mit [...]	Diese Ergänzung muss vorgenommen werden, da die Stadtwerke Crailsheim GmbH keine Gebietskörperschaft ist.